

# Satzung des Vereins

## befreit Lernen e.V. Freie Naturschule im Leintal

Stand: Oktober 2019

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „befreit Lernen e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 74211 Leingarten, Heimstättenstr. 23
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Errichtung und den Betrieb der *Freien Naturschule im Leintal*, einer Reformschule besonderer Pädagogischer Prägung.
  - Die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Lehrer und Eltern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein und die freie Schule sind ein neutraler Ort, an dem Äußerungen über radikal ideologische Themen nicht erwünscht sind.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben nach schriftlichem Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Zeit zwischen der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Mitglieder vorläufig aufnehmen. Vorstandbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.

(3) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

(4) Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein durch die Zahlung eines Förderbeitrages zu unterstützen. Die Höhe der Förderbeiträge kann von diesen freiwillig festgelegt werden, beträgt aber mindestens 30.- € im Kalenderjahr.

### **§4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

(4) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

### **§5 Beiträge und Spenden**

(1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn ein neues Mitglied erst im Laufe des Kalenderjahres beitrifft und wird dann zum 30./31. des Eintrittsmonats fällig.

(3) Den Jahresbeitrag haben alle Mitglieder zum 31. März zu entrichten.

(4) Geld- und Sachspenden sind jederzeit möglich und zur Durchführung des Vereinszweckes dem Kassenbestand hinzuzufügen.

## **§6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

(1) Der 1. Vorstand und der/die Kassierer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt hat.

(2) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassierer/in
- Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenerteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Beschlüsse fasst der Vorstand in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. fernmündlich in die Beschlussfassung eingebunden sind. Eine einfache Stimmenmehrheit reicht aus. Kommt es zu einer Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.

(5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bestellen.

(6) Bei Personalentscheidungen bzw. bei Entscheidungen zur Konzeption der Schule sind die Mitglieder sowie die Mitarbeiter und Schüler ebenfalls stimmberechtigt, auch wenn diese nicht im Vorstand vertreten sind.

## **§8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.

- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen an Vereinsmitglieder sind zulässig und müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (7) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist die Mehrheit von 2/3 erforderlich.
- (8) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
  - d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über die Satzungsänderungen, allgemeine Anträge und über die Auflösung des Vereins.

### **§9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

## **§10 Kassenprüfung**

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (2) Bei der Vorstandswahl ist ein Kassenprüfer zu wählen. Der Kassenprüfer gehört nicht dem Vorstand an. Der Kassenprüfer prüft den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassierers.
- (3) Außerordentliche Abbuchungen vom Vereinskonto müssen vom Vorstand geprüft und mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Ab welchem Betrag es sich um eine außerordentliche Abbuchung handelt, wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§11 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn die geplante Änderung mit Wortlaut und Angabe des zu ändernden Paragraphen bereits in der Einladung enthalten ist.
- (2) Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Freien Alternativschulen e.V., Crellestr.19/20, 10827.Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2019 in den §1 (4) und §2 (2) angepasst und verändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.11.2017 in den §1(1), §2(2) (4), §7(1) (4) (6), §8(3) angepasst und verändert.

Satzungsänderung aufgrund des Finanzamts am 10.6.16 einstimmig beschlossen

§ 2 (1), §3, § 12 (2)

Satzungsänderung aufgrund mehrheitlicher Anträge in der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2017 beschlossen.